

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS  
Mohrenstrasse 20-21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER  
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT  
Wilhelmstraße 43 / 43 G  
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES  
DEUTSCHEN EINZELHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Berlin, den 11.01.2008

**Per E-Mail**

Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des  
Steuerberatungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir begrüßen die im Rahmen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes geplante Einführung einer Regelung zum sog. **Syndikus-Steuerberater** sehr. Dies wurde schon seit Jahren gefordert, denn sowohl für Wirtschaftsunternehmen als auch für Verbände ist die Einführung eines Syndikus-Steuerberaters von entscheidender Bedeutung. In beiden Bereichen besteht ein großer Bedarf an steuerrechtlich qualifizierten Mitarbeitern. Durch den unbestritten hohen Anspruch des Steuerberaterexamens und die damit verbundene Notwendigkeit einer intensiven Vorbereitung steigt schließlich das Qualifikationsniveau in erheblichem Umfang.

Allerdings fällt die Gewinnung solcher Mitarbeiter unter den momentanen gesetzlichen Rahmenbedingungen schwer. Im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiter besteht bislang für Wirtschaftsunternehmen und Verbände ein erheblicher Nachteil im Vergleich zur Steuerberatungsbranche. Während der Titel des Steuerberaters bei einem Wechsel innerhalb der Steuerberatung weitergeführt werden kann, muss die Zulassung nach geltender Rechtslage bei einem Wechsel zu einem Unternehmen oder Verband zurückgegeben werden. Für vorhandene Mitarbeiter besteht kein Anreiz, das Berufsexamen abzulegen und sich dadurch fortzubilden, da der erlangte Titel im Anschluss an die Prüfung nicht geführt werden darf.

Nicht nur die Unternehmen sind auf Grund des komplizierten Steuerrechts und der weltweiten Verflechtung der deutschen Wirtschaft auf hochqualifiziertes Personal in den Steuerabteilungen angewiesen. Dies gilt auch für Verbände. So ist Berufsverbänden bereits nach § 4 Nr. 7 StBerG die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gegenüber eigenen Mitgliedern gestattet. Um den Anforderungen hierfür als auch den generellen verbandlichen Aufgaben im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen fundiert entsprechen zu können, bedarf es qualifizierter Mitarbeiter.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 17. August 2006 Az. 1 – BvR – 1956/06 gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG einstweiligen Rechtsschutz gegen den Widerruf der Zulassung als Steuerberater bei Aufnahme einer Angestelltentätigkeit gewährt und dies mit den Veränderungen im gesellschaftlichen und berufsrechtlichen Umfeld begründet. Hieraus lässt sich ableiten, dass die für die Einschränkung der Zulassung angeführten Begründungen längst überholt sind.

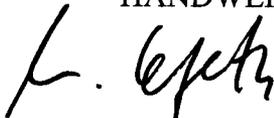
Daher bitten wir Sie, eine möglichst weitreichende Regelung eines Syndikus-Steuerberaters für Unternehmen und Verbände einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN



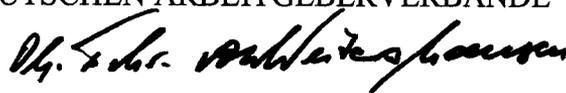
HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVEREINIGUNG DER  
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

